

Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan I in der Gemeinde Visbeck
vom 11. Februar 1965

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 9.6.1954 (GS.NW. S. 167) § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Visbeck am 11. Februar 1965 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan I für die Grundstücke Gemarkung Visbeck Flur 1 Nr. 100, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155 und 156 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Bauliche Nutzung

Der Plan weist ein allgemeines Wohngebiet aus.

§ 3

- (1) An die zwingenden (roten) Baulinien muß herangebaut werden, an die (blauen) Begrenzungslinien kann herangebaut werden.
- (2) Garagenbauten dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen errichtet werden.
- (3) Die Sockelhöhe darf im Mittel 0,50 m über dem Gelände betragen.
- (4) Die im Plan angegebenen Geschößzahlen sind zwingend.

§ 4

Baugestaltung

Die Doppelgaragen sind in Höhe und Außenwänden einheitlich zu gestalten und blockweise mit gleichartigen Toren zu versehen.

§ 5

Erschließung, Versorgung

Auf jeder Wohneinheit darf nur eine Antenne außen angebracht werden.

§ 6

Diese Satzung tritt gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) mit dem Tage der Bekanntmachung der dauernden Offenlegung des genehmigten Bebauungsplanes in Kraft.

Visbeck, den 11. Februar 1965

Sveppner
Bürgermeister.

Gieppner - B.
Gemeindevertreter.

Klauber
Schriftführer.